

An den Bundesminister für Gesundheit
Herrn Prof. Dr. Karl Lauterbach
Friedrichstr. 108
10117 Berlin

Tel.: 030 / 24 636 – 301
Fax: 030 / 24 636 – 120
Mail: hgf@paritaet.org

Unser Zeichen: sne

Berlin, 29. September 2022

Neue Regelungen zum Infektionsschutzgesetz - Maskenpflicht in Einrichtungen und Angeboten der Eingliederungshilfe und Pflege

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

Menschen, die in Werkstätten für behinderte Menschen arbeiten, sind ab dem 1. Oktober verpflichtet, eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen, sobald sie die Werkstatt betreten. Für Menschen mit Beeinträchtigung oder Pflegebedarf, die in einer besonderen Wohnform oder einer Pflegeeinrichtung leben, gilt dies gleichfalls – Ausnahmen sieht das Infektionsschutzgesetz nur für bestimmte Personengruppen und in Räumlichkeiten vor, die für den dauerhaften Aufenthalt bestimmt sind, wobei das Gesetz auf das Bewohner*innenzimmer abstellt und eine Erstreckung auf Gemeinschaftsräume offen lässt. Es handelt sich bei dieser Vorgabe um einen Eingriff in die individuellen Freiheitsrechte der betroffenen Personen, die einer besonderen Legitimation bedarf. Der Gesetzgeber hat sich hier zu drastischen Verschärfungen der Vorgaben entschieden, die der Paritätische weder für epidemiologisch zielführend noch für vermittelbar oder praktisch umsetzbar hält.

Der Paritätische Gesamtverband hat früh darauf hingewiesen, dass der Schutz vulnerabler Gruppen nicht ausschließlich über die Einrichtungsebene adressiert werden kann. Längst nicht alle vulnerablen Personen leben in Einrichtungen oder werden von Diensten gepflegt, unterstützt oder versorgt. Sie bewegen sich im öffentlichen Leben, gehen einkaufen, ins Restaurant oder zum Friseur. Darüber hinaus ist mittlerweile bekannt, dass ein individuell erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nicht bei allen Nutzer*innen der Einrichtungen und Dienste besteht.

Mit dem Wegfall einer großen Zahl von Schutzmaßnahmen verringern sich nun für die Allgemeinbevölkerung die Einschränkungen durch die Pandemie schrittweise. Ganz im Gegenteil dazu müssen behinderte und pflegebedürftige Menschen sich in ihrem Wohnraum und am Arbeitsplatz in einer WfbM ab dem 1. Oktober stärker einschränken als bisher. Dies gilt auch für die in den entsprechenden Einrichtungen und Diensten tätigen Mitarbeiter*innen und kollidiert mit Vorgaben des Arbeitsschutzes. Der Gesetzgeber lässt die betroffenen Einrichtungen mit diesen Problemen nun alleine.

Der Gesetzgeber hat diese Regelungen mit dem Ziel getroffen, vulnerable Personen vor einer Infektion zu schützen. Der Paritätische teilt dieses Ziel. Die nun geltenden Vorgaben sind allerdings schwer vermittelbar und in der Praxis kaum umsetzbar – schon allein, weil diejenigen, die von den verschärften und bußgeldbewährten Vorgaben betroffen sind, zu Recht und mit Nachdruck ihr Unverständnis und ihre Ablehnung zum Ausdruck bringen. Behinderte und pflegebedürftige Menschen haben im Verlaufe der Pandemie drastische Einschränkungen ihrer Freiheitsrechte erlebt, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Teilhabe wurde in sehr viel stärkerem Maße eingeschränkt als es bei einem Großteil der Bevölkerung der Fall war. Mitarbeiter*innen von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen für diesen Personenkreis erbringen, haben unter belastenden Rahmenbedingungen und teilweise über die Grenzen ihrer persönlichen Belastbarkeit gearbeitet. Dass nun sowohl für die Nutzer*innen als auch für Mitarbeiter*innen stationärer und teilstationärer Angebote die Maskenpflicht noch verschärft wurde, ist auch mit Blick auf das angestrebte Schutzziel nicht zu rechtfertigen.

Die Verantwortung zur Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben hat der Gesetzgeber erneut den Einrichtungen und Diensten übertragen. Gerade hier wird aber die Widersprüchlichkeit der Regelungen und die Belastung der Betroffenen besonders spürbar. Einrichtungen und Dienste müssen nun mit Bußgeldern rechnen, wenn Bewohner*innen in Gemeinschaftsräumen auf ihr Selbstbestimmungsrecht verweisen und keine Maske tragen. Das kann nicht das Ziel des Gesetzes sein.

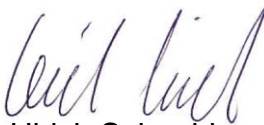
In Werkstätten sowie in besonderen Wohnformen werden Leistungen erbracht, die entsprechend § 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch darauf zielen, Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen in ihrer Selbstbestimmung und ihrer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligung zu vermeiden oder ihnen entgegen zu wirken. Dass Menschen mit Behinderung an ihrem Arbeitsplatz in der Werkstatt bzw. in ihrem privaten Wohnraum in einer besonderen Wohnform der Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske nachkommen müssen, ohne dass Ausnahmen mit Blick auf die tatsächliche individuelle Gefährdung für einen schweren Krankheitsverlauf noch hinsichtlich der persönlichen Risikobereitschaft Ausnahmen möglich sind, steht diesem Ziel entgegen. Weder gelten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechende Vorgaben, noch sind Personen, die in der eigenen Häuslichkeit leben, in gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten dazu verpflichtet, eine Atemschutzmaske zu tragen. Die Ungleichbehandlung mit Blick auf die Vorgaben, die im privaten Wohnraum zu erfüllen sind, gilt analog für pflegebedürftige Menschen in stationären Einrichtungen.

Was wir für den kommenden Herbst und Winter brauchen, ist mehr politische Unterstützung, die Berücksichtigung von Teilhabe und Selbstbestimmung derjenigen, die Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen und ein Ende der Verantwortungsver-schiebung auf die Ebene der Einrichtungen und Dienste im Sozial- und Gesundheitswesen. Wir bitten Sie daher eindringlich die Regelungen zur Maskenpflicht in Einrich-tungen und Diensten der Eingliederungshilfe und Pflege auszusetzen und den Län-dern in dieser Sache wieder Regelungskompetenz einzuräumen. Der Einsatz von Masken zum Infektionsschutz muss in Kenntnis der Situation vor Ort und unter Be-rücksichtigung von Teilhabe und Selbstbestimmung auf ein maßvolles Niveau an-passbar sein. In jedem Falle ist unverzüglich klarzustellen, dass Gemeinschafts-räume zum dauerhaften Aufenthalt bestimmte Räumlichkeiten sind.

Nachdrücklich bestärken möchten wir Sie ferner in der Planung der Streichung der Corona-Virus-Krankheit aus dem Katalog des § 34 Abs 1 IfSG. In den Medien wurde darüber berichtet. Dem soll eine protokollarische Vereinbarung zwischen Bund und Ländern im Rahmen der letzten Bundesratssitzung zu Grunde liegen. Die Aufnahme der Krankheit in den Katalog des §34 Abs.1 IfSG führt dazu, dass dem Personal als auch den in Gemeinschaftseinrichtungen betreuten Kindern und Jugendlichen ge-mäß §33 IfSG bei Verdacht oder Erkrankung das Betreten von dem Betrieb der Ge-meinschaftseinrichtung dienenden Räumen untersagt ist, es sei denn, sie können ei-nen negativen Testnachweis nach §22a Abs.3 IfSG vorlegen. Dies zieht zwangsläu-fig die permanente Testung von Kindern und Jugendlichen sowie des Personals der Einrichtungen mit beispielsweise Erkältungssymptomen nach sich und führt zu einer erheblichen Belastung insbesondere der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien in Fragen des Zugangs zu Betreuung und Bildung.

Wir unterstützen daher ausdrücklich die geplante Streichung und bitten um eine offi-zielle Aussage und entsprechende zeitliche Umsetzung, um hier schnellstmöglich Klarheit sowohl für die Einrichtungen als auch für die Familien mit Kindern und Ju-gendlichen zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Schneider
Hauptgeschäftsführer